

1	ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2010 (ABGÄG 2010)	1
2	WAS KINDER IN DEN FERIEN VERDIENEN DÜRFEN	4
3	AKTUELLES VON DEN HÖCHSTGERICHTEN	5
4	TERMINE	5

1 **Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010)**

Anfang Juni 2010 hat das AbgÄG 2010, mit dem zahlreiche Steuergesetze geändert werden, das Parlament passiert. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1.1 **Neudefinition des Begriffes „öffentliche Mittel“**

Subventionen aus öffentlichen Mitteln (zB wegen Hilfsbedürftigkeit, für Zwecke der Wissenschaft und Forschung, für Zwecke der Kunst oder für Anlageninvestitionen) sind nach den Bestimmungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes beim Empfänger in der Regel **steuerfrei**. Der Begriff „öffentliche Mittel“ wurde von der Rechtsprechung bisher sehr restriktiv interpretiert und entsprach damit nicht mehr den gegenwärtigen vielfältigen öffentlichen Förderstrukturen. Mit der nunmehrigen, ab 01.07.2010 geltenden Änderung wird erreicht, dass zu den **steuerfreien öffentlichen Mitteln** nicht nur

- Förderungen von österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (insbesondere Bund, Länder und Gemeinden) gehören, sondern auch Subventionen von
- **vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates**
- **Einrichtungen der EU selbst und von**
- **in- oder ausländischen ausgegliederten, gesetzlich eingerichteten, aber privatrechtlich organisierten Fördereinrichtungen (zB Forschungsförderungs-GmbH).**

Die erwähnten ausgegliederten Fördereinrichtungen sind verpflichtet, dem Subventionsempfänger die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Qualifikation der gewährten Subvention als „öffentliche Mittel“ zu bestätigen.

In der Praxis ist zu beachten, dass die **Steuerfreiheit von Subventionen** meist ohne materielle Auswirkung bleibt, da sie im Regelfall zur **steuerlichen Nichtabsetzbarkeit der geförderten Betriebsausgaben** führt, was im Ergebnis einer Steuerpflicht der Subvention entspricht. Bei **Investitionsförderungen** sind die **steuerfreien Subventionen ertragsteuerlich mit den geförderten Investitionskosten** zu verrechnen. Damit wird zwar eine sofortige Steuerpflicht der Subvention vermieden, allerdings führt die Verrechnung mit den Investitionskosten zu einer Verminderung der steuerlich absetzbaren Anlagenabschreibungen und damit letztlich ebenfalls wiederum zu einer (allerdings auf die Abschreibungsdauer verteilten) Steuerpflicht der Subvention.

Abweichend von den dargestellten Grundsätzen ist das BMF bei **arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen** besonders kulant und unterstellt keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Subvention und (geförderten) Personalaufwendungen, wenn mit den Subventionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. In folgenden Fällen kommt es zB bei steuerfreien Zuwendungen seitens des AMS daher zu **keiner Kürzung von Betriebsausgaben**, sodass die Subvention im Ergebnis wirklich steuerfrei ist:

- „Blum-Prämie“
- Zuschüsse zu einer integrativen Berufsausbildung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz
- Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMSG)
- Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen (§ 34a AMSG)
- Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMSG)
- Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)

Aus den angeführten Gründen führen auch die Lehrlingsausbildungsprämie oder Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen nach § 19c Berufsausbildungsgesetz zu keiner Aufwandskürzung. Das Altersteilzeitgeld (§ 27 AIVG) führt ebenfalls zu keiner Aufwandskürzung, sofern der Zuschuss an die Beschäftigung einer Ersatzkraft geknüpft ist (dieses Erfordernis ist allerdings seit 01.09.2009 wieder weggefallen); dabei ist die zum Beginn der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung geltende Rechtslage für die gesamte Dauer der Vereinbarung maßgeblich.

1.2 Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht

- Als Folge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes wurden die Bestimmungen über die Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltsleistungen für nicht haushaltszugehörige Kinder, für die weder der Steuerpflichtige noch der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende (Ehe-) Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, geändert. Ab 01.01.2011 sind die **Unterhaltsleistungen für ein außerhalb der EU bzw des EWR lebendes Kind**, für welches kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, nicht mehr durch den Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten, sondern können als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden.

1.3 Änderung im Körperschaftsteuerrecht

- **Gruppenbesteuerung:**
Ab 01.07.2010 sind **Beteiligungsgemeinschaften** bei Unternehmensgruppen nur mehr als **Gruppenträger** und nicht mehr als Gruppenmitglieder zugelassen. Außerdem dürfen **Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft** nicht mehr gleichzeitig **Gruppenmitglieder**, sondern lediglich Gruppenträger einer anderen Unternehmensgruppe sein. Für Beteiligungsgemeinschaften, die nicht den neuen Bestimmungen entsprechen, gelten Übergangsfristen bis 31.12.2020.

1.4 Änderungen im Umsatzsteuerrecht

- **Änderung bei der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) sowie bei der Umsatzsteuerjahreserklärung:**

Unternehmer sind grundsätzlich zur Erstellung von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 30.000,00 € müssen ihre UVA derzeit nur vierteljährlich erstellen. Diese **(Vorjahres-)Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA** wird **ab 2011 von 30.000,00 € auf 100.000,00 € erhöht**. Unternehmer mit einem Umsatz 2010 von bis zu maximal 100.000,00 € sind im Jahr 2011 daher nur mehr zur Erstellung von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

Dieser Erleichterung steht allerdings eine Verschärfung bei der UVA-Einreichung beim Finanzamt gegenüber. Nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmer die erstellte UVA nur dann beim Finanzamt einreichen, wenn der Vorjahresumsatz mehr als 100.000,00 € beträgt; andernfalls ist die erstellte UVA lediglich bei den Aufzeichnungen des Unternehmers aufzubewahren. Parallel zur Anhebung der Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA-Erstellung von 30.000,00 € auf 100.000,00 € wird die **Umsatzgrenze für die verpflichtende Einreichung der UVA beim Finanzamt ab 2011 von derzeit 100.000,00 € auf 30.000,00 € gesenkt**.

Eine weitere Erleichterung gibt es für **Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu 30.000,00 €**. Diese sind bekanntlich (unecht) steuerbefreit, müssen aber trotzdem – auch wenn sie keine Umsatzsteuer zu entrichten haben – derzeit bei einem Jahresumsatz von mehr als 7.500,00 € eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Die Grenze, ab der **Kleinunternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einreichen müssen**, wird **ab 2011 von 7.500,00 € auf 30.000,00 € angehoben**.

Zusammenfassend gelten daher **ab 2011 für UVA und Jahreserklärung** folgende Regelungen:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung
bis €30.000,00 €	vierteljährlich	nein	nein
über €30.000,00 € bis €100.000,00	vierteljährlich	ja	ja
über €100.000,00	monatlich	ja	ja

- Der zur Beseitigung der **Steuervorteile des PKW-Auslandsleasings** vor einigen Jahren eingeführte, aber von der Judikatur als EU-widrig erkannte umsatzsteuerliche **Eigenverbrauchstatbestand** wird ab 01.01.2010 ersatzlos gestrichen. Die Bestimmung ist auch deshalb weitgehend überflüssig geworden, da aufgrund einer Änderung der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie das **PKW-Auslandsleasing durch einen österreichischen Unternehmer seit 01.01.2010** nicht mehr am (steuerlich günstigeren) Unternehmerort des ausländischen Leasinggebers, **sondern in Österreich umsatzsteuerpflichtig** ist. Damit kann der Vorsteuerauschluss für PKW-Aufwendungen durch ein Auslandsleasing (mit Rückerstattung der ausländischen Vorsteuern im Ausland) nicht mehr umgangen werden.

2 Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn studierende Kinder für die Ferien einen lukrativen Ferialjob finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die Eltern kann ein Ferialjob allerdings auch zu empfindlichen finanziellen Einbußen führen.

Um die **Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag** nicht zu gefährden, darf das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) bei **Kindern ab 18 Jahren 9.000,00 € pro Jahr** nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt **brutto rund 11.200,00 € pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen in Höhe von rd 2.024,00 € bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale von 192,00 €) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag verlieren. Die Einkünftegrenze von 9.000,00 € ist ein Jahresbetrag. Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „schädlichen“ Einkünften zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende **Besonderheiten** sind noch zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen.
- Auch das Einkommen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung wird auf die schädliche Einkommensgrenze nicht angerechnet.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Sprösslings pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!
- Übrigens: Kinder unter 18 Jahren können ganzjährig beliebig viel verdienen!

Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von 366,33 €** (Wert für 2010) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** auch keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, sind im Normalfall SV-Beiträge zu entrichten.

Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **11.000,00 € für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer (im Regelfall 20%)**. Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als 36.000,00 €(bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz der Steuerbefreiung – bereits ab einen Jahresumsatz von mehr als 7.500,00 €(netto, ohne USt) abgegeben werden (siehe ab 2011 aber oben Punkt 1.4).

3 Aktuelles von den Höchstgerichten

- **Verfassungsgerichtshof prüft Beschränkung des Verlustabzuges auf betriebliche Einkünfte**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zieht in Zweifel, ob seine bisherige Beurteilung, dass **Verluste aus Vermietung und Verpachtung vom Verlustvortrag ausgeschlossen** sind, **verfassungskonform** ist, und wird daher die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über den Verlustvortrag überprüfen. Der fehlende Verlustvortrag bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kann nämlich dazu führen, dass ein Einkommen versteuert werden muss, das - auf mehrere Jahre gesehen - gar nicht erzielt wurde, nämlich dann, wenn im Jahr des Verlustes keine entsprechend hohen anderen Einkünfte zum Verlustausgleich vorliegen. Das endgültige Urteil des VfGH bleibt abzuwarten.

- **Aufhebungsantrag des Verwaltungsgerichtshofes zum „Montageprivileg“**

Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine **begünstigte Auslandstätigkeit** beziehen, sind nach derzeitiger Rechtslage **steuerfrei**. In Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht aber die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der Regelung auf Arbeitnehmer ausländischer Betriebe in der EU und der Schweiz auszudehnen. Unter dieser Voraussetzung **verliert** aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) auch die **Beschränkung auf die (Auslands-) Montage ihre sachliche Rechtfertigung**. Da für den VwGH kein Grund mehr ersichtlich ist, Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer zu anderen (nicht begünstigten) Tätigkeiten ins Ausland entsenden, von der Steuerbefreiung auszuschließen, hat der VwGH an den VfGH den Antrag gestellt, die Bestimmung über die Steuerfreiheit der Auslandsmontagetätigkeit als verfassungswidrig aufzuheben. Die Reaktion des VfGH bleibt abzuwarten.

4 Termine

- **Vorsteuererstattung bis 30.06. bzw 30.09.2010**

Im alljährlichen Wettlauf um die Fallfrist 30.06. für die Erstattung ausländischer Vorsteuern ist seit 01.01.2010 eine deutliche Entspannung eingetreten. So können österreichische Unternehmer **Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für sämtliche EU-Mitgliedstaaten** in elektronischer Form über das eigene Finanzamt (=Sitzfinanzamt) mittels FinanzOnline an den Erstattungsmitgliedstaat richten. Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung für das Kalenderjahr 2009 ist **bis spätestens 30.09.2010** einzubringen.

Wurde einem österreichischen Unternehmer beispielsweise Umsatzsteuer in Deutschland und Ungarn in Rechnung gestellt (zB Umsatzsteuer für Hotelkosten), mussten bislang zwei Erstattungsanträge (einer in Deutschland und einer in Ungarn) eingebracht werden. Ab heuer ist dafür **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich über FinanzOnline einzubringen ist. Die österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit an die zuständigen Behörden in Deutschland und Ungarn weiter. Die Vorlage einer gesonderten Unternehmerbescheinigung (U 70 Formular) ist nicht mehr erforderlich.

Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage der Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400,00 €** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50,00 €** betragen.

- **Termin 30.09.2010: Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses 31.12.2009 beim Firmenbuch**
Grundsätzlich sind alle **Jahresabschlüsse in elektronischer Form** beim Firmenbuch einzureichen, mit Ausnahme von (offenlegungspflichtigen) **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag 70.000,00 € nicht überschritten haben. Diese können die Einreichung des Jahresabschlusses sowie die Bekanntgabe der Umsatzerlöse weiterhin in Papierform vornehmen. Bei Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung sind **Zwangsstrafen bis zu 3.600,00 €** vorgesehen, die auch mehrmals verhängt werden können. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden. Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für **GmbHs 29,00 €** und für **AGs 131,00 €** die **Eintragungsgebühr 18,00 €** Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH 47,00 € und bei einer AG 149,00 €